

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "KEMMERN" nach Maßgabe des § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

ZEICHENERKLÄRUNG (Festsetzungen)

-  Grenze des Änderungsbereiches
-  Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO
-  Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, § 16 BauNVO
-  offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig, § 22 BauNVO
-  offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig, § 22 BauNVO
-  Baugrenze, § 23 BauNVO
-  Hauptfirstrichtung, § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB
-  Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Garagen, § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
-  Garagen
-  Abgrenzung des Maßes der Nutzung

Bamberg, den 29.07.1987

Planungsgruppe STRUNZ  
Ingenieurgesellschaft m.b.H.



Promenadestr 8  
Tel. 0951/21002  
8600 Bamberg

Der Gemeinderat hat am 06.07.1987 beschlossen, den Bebauungsplan "KEMMERN" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.  
Die betroffenen Grundstückseigentümer und das Landratsamt Bamberg wurden von der Änderung in Kenntnis gesetzt.

Da während der Widerspruchsfrist keine Bedenken vorgebracht wurden, hat der Gemeinderat die Bebauungsplan-Änderung am 28.09.1987 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.  
Der Satzungsbeschluss wurde am 02.11.1987 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplan-Änderung ist damit rechtsverbindlich.

Gemeinde Kemmern, den 02.11.1987.



*Jirna*  
1. Bürgermeister

